

142 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 20.07.2023

Dr.JA/gh

Betrifft: Kundmachung des Primärversorgungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19.07.2023 ist mit BGBl I 2023/81 die Kundmachung des Bundesgesetzes, mit dem das Primärversorgungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, erfolgt.

Eckpunkte der Novelle sind:

1. Gründung Primärversorgungseinheiten künftig bereits mit zwei Ärztinnen/Ärzten (§ 2)
2. Möglichkeit der Gründung von Primärversorgungseinheiten unter Beiziehung von Fachärztinnen/ Fachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde bzw ausschließlich von Fachärztinnen/ Fachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde.
3. Optionale Einbeziehung von Fachärztinnen/Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in PVE (jedoch nicht als Teil des ärztlichen Kernteams der PVE sowie nicht als Gesellschafterin/Gesellschafter bzw. nicht in Anstellung).
4. Einführung von „multiprofessionellen“ Gruppenpraxen nach dem Ärztegesetz 1998 in der Primärversorgung mit nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen, sofern diese zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt sind und im Kernteam der PVE hauptberuflich tätig sind. Die ärztlichen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern haben die Mehrheit (mehr als 50 %) am Kapital der Gesellschaft und bei der Willensbildung einen bestimmenden Einfluss (§ 9).
5. Auswahlverfahren: Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird verkürzt und zu einem Einladungsschritt zusammengeführt, dh Bewerbungen können sowohl von Vertragsärztinnen/Vertragsärzten oder Wahlärztinnen/Wahlärzten, Gruppenpraxen oder selbständigen Ambulatorien abgegeben werden. Bestehenden Vertragsärztinnen bzw. Vertragsärzten soll jedenfalls bei der Auswahl weiterhin Vorrang eingeräumt werden. Bei den Ambulatorien entfällt die Bedarfsprüfung (§ 14).
6. Verkürztes Auswahlverfahren (§ 14a): Das verkürzte Auswahlverfahren kommt für jene Fälle zur Anwendung, in denen zumindest zwei Planstellen im Bereich der Allgemeinmedizin bzw. in der Kinder- und Jugendheilkunde in der jeweiligen

Versorgungsregion zumindest ein halbes Jahr unbesetzt sind. Die Landeszielsteuerungskommission (bestehend aus Land und SV) kann einen Beschluss für ein PVE an einem Standort in dieser Region fassen. Die Landesärztekammer ist in der Planung nicht einbezogen, hat aber eine Stellungnahme vor der Auswahl abzugeben.

Die von der Österreichischen Ärztekammer allen voran in der Begutachtung sowie in zahlreichen Gesprächen eingebrachten Kritikpunkte am Entwurf und die Vorschläge zur Attraktivierung der gesetzlichen Grundlagen sind gänzlich unberücksichtigt geblieben.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass sich aufgrund der diversen gesetzlichen Änderungen im PrimVG auch ein Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem Primärversorgungsgesamtvertrag (§ 342b ASVG) ergibt. Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte ist hier bereits um die Aufnahme von Gesprächen mit dem Dachverband der Sozialversicherung bemüht.

Die Änderungen treten mit 01.08.2023 in Kraft. In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt sowie die Erläuterungen mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

KAD HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl e.h.
i.A. für den geschäftsführenden Vizepräsidenten



Anlage